

Gemeinde Gundelfingen
- Friedhofsverwaltung –

**Information zur Datenerhebung und –verarbeitung nach der
 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)**

Behörde	Gemeinde Gundelfingen Alte Bundesstraße 31 79194 Gundelfingen
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister Raphael Walz Alte Bundesstraße 31 79194 Gundelfingen E-Mail: gemeinde@gundelfingen.de
Kontakt Behördlicher Datenschutzbeauftragte	Komm.ONE Krailenshaldenstr. 44 70469 Stuttgart E-Mail: datenschutz@gundelfingen.de datenschutzbeauftragte@komm.one
Kategorien der erhobenen Daten	<u>Verstorbener:</u> Name, Vorname, Geburtsdatum, Sterbe- und Bestattungstermin, <u>Grabberechtigte/r:</u> Name, Anschrift <u>Bestattungsinstitut:</u> Firmen, Name, Anschrift
Geplante Speicherdauer	Die Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bzw. sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind, gelöscht. Historische Daten werden nicht gelöscht, da langfristig benötigt zur Friedhofsplanung (Umlegung, Erweiterung) sowie Ahnenforschung.
Zwecke der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Buchstabe b) und c) DSGVO, § 4 LDSG, in Erfüllung der Bestimmungen des Bestattungsgesetzes für Baden-Württemberg und den hierzu ergangenen weiteren Rechtsvorschriften (Bestattungsverordnung) und Satzungen erhoben und verarbeitet. Die Daten dienen der Vergabe der Bestattungstermine und der Führung der zugehörigen Grabkarteien / Grabakten mittels eines Verwaltungsprogramms sowie der Abrechnung der beantragten Leistungen.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten	Die Daten werden mittels eines Verwaltungsprogramms (FRIEDA CLASSIC) gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage an externe Stellen (u.a. Bestattungsinstitute, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Steinmetze)

	und interne Stellen im Hause (u.a. Finanzverwaltung)
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Nach § 30 des Bestattungsgesetzes Baden Württemberg (BestattGBW) müssen Verstorbene bestattet werden. Insoweit sind die Bestattungspflichtigen (§ 31 BestattGBW) verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen.

Stand: 31.07.2019